

ENTWURF

Jahrgang 2024**Ausgegeben am xx. xxxxxx 2024**

xx. Gesetz: Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996); Änderung [CELEX-Nrn.: 32006L0123, 32013L0055, 32021L1883, 32003L0086, 32011L0098, 32011L0095, 02004L0038, 32003L0109]

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBl. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Der Gliederungsbezeichnung „I. Abschnitt“ wird die Gliederungsbezeichnung „Teil I“ vorangestellt und die Überschrift „Geltungsbereich, Ausübungsbefugnis, Voraussetzungen“ durch die Überschrift „Anwendungsbereich“ ersetzt.*

2. *In § 1 entfällt in Abs. 1 der zweite Satz und in Abs. 2 das Wort „jene“.*

3. *Nach § 1 wird folgende Gliederungsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:*

„II. Abschnitt

Tanzlehrbefugnis und Voraussetzungen“

4. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Erteilung von Tanzunterricht ist der Behörde schriftlich anzuzeigen (§ 8). Liegen die persönlichen Voraussetzungen (§ 3) vor und ist die Unterrichtsstätte zur Erteilung von Tanzunterricht geeignet (§ 14), so ist die Tanzschulwerberin bzw. der Tanzschulwerber zur Erteilung von Tanzunterricht befugt, wenn die Behörde die Erteilung von Tanzunterricht nicht binnen einem Monat ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt.“

5. *§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben. § 2 Abs. 4 (alt) erhält die Bezeichnung Abs. 2 und wird das Wort „Betriebsstätte“ durch das Wort „Unterrichtsstätte“ ersetzt.*

6. *§ 3 lautet:*

„§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. die Eigenberechtigung,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Angehörigkeit eines Staates gemäß § 17,
3. die Zuverlässigkeit (§ 4) und
4. der Nachweis der Befähigung (§ 5) oder die Anerkennung der Berufsqualifikation (§§ 16 ff).“

7. *§ 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist nicht gegeben, wenn:

1. sie von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder

2. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2021, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.“

8. In § 4 Abs. 2 werden das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“, das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „Zwangsausgleiches“ durch das Wort „Sanierungsplans“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind von der Erlangung einer Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht ausgeschlossen, wenn auf sie der Ausschlussgrund gemäß Abs. 1 Z 2 oder auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 1 zutrifft.“

10. § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gründe für den Ausschluss der Zuverlässigkeit liegen auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland vor.“

11. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Befähigung zur gewerbsmäßigen Erteilung von Tanzunterricht liegt vor, wenn die Tanzschulwerberin bzw. der Tanzschulwerber zur Führung des Titels „Tanzmeisterin“ bzw. „Tanzmeister“ berechtigt ist. Als Nachweis der Befähigung gelten folgende Unterlagen:

1. Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Tanzlehrprüfung zur geprüften Tanzlehrerin bzw. zum geprüften Tanzlehrer (Ausbildungsstufe I), sowie das Zeugnis oder Zeugnisse über eine insgesamt mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule oder in mehreren gewerbsmäßig betriebenen Tanzschulen und
2. Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Tanzlehrprüfung zur diplomierten Tanzmeisterin bzw. zum diplomierten Tanzmeister (Ausbildungsstufe II) und der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als geprüfte Tanzlehrerin bzw. geprüfter Tanzlehrer.“

12. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn die Nachsichtswerberin bzw. der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit der Nachsichtswerberin bzw. des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, dass diese bzw. dieser über die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.“

13. In § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „die örtlich zuständige Bezirksvertretung und“ und wird § 5 Abs. 5 aufgehoben.

14. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „Wiener“ eingefügt.

15. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „jeweils für“ durch das Wort „auf“ ersetzt, vor der Wortfolge „einem Vorsitzenden“ im zweiten Satz die Wortfolge „einer bzw.“ eingefügt, vor der Wortfolge „des Vorsitzenden“ im dritten Satz wird die Wortfolge „der bzw.“ und vor der Wortfolge „den Vorsitzenden“ im letzten Satz die Wortfolge „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.

16. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung des Prüfungsstoffes sowie die Regelung des Prüfungsvorganges und der Ausbildungsstufen werden nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, des Verbandes der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung der Wiener Landesregierung geregelt.“

17. § 7 entfällt.

18. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Anzeige der Erteilung von Tanzunterricht muss folgenden Inhalt aufweisen:

1. Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit;
2. Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: Firmen- bzw. Vereinssitz, sowie Name, Geburtsdatum, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit der gemäß § 10 bestellten Geschäftsführerin bzw. dem bestellten Geschäftsführer, sowie Name und Geburtsdatum aller Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte;
3. Ort und Bezeichnung der zur Ausübung beabsichtigten Unterrichtsstätte (einschließlich Angaben über die Lage der Räumlichkeiten).

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 betreffend die in der Anzeige genannten natürlichen Personen. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege, kann sie die Vorlage der Urkunden im Original verlangen;
2. Erklärung der Tanzschulwerberin bzw. des Tanzschulwerbers und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (§ 10) über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen;
3. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise oder Nachweis der Anerkennung der Berufsqualifikation (§ 5 oder §§ 16 ff);
4. Nachweis über die Eignung der Unterrichtsstätte (§ 14).

(3) Der Wechsel einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde mit den in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 8 Abs. 4 unverzüglich anzuzeigen.

(4) Waren die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anzeige, müssen diese bei einer wiederholten Anzeige nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Tatsachen hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr.123/2021, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnadresse und Geburtsdatum nach Abs. 2 Z 1 nicht erforderlich.

(5) Die Behörde hat die Wirtschaftskammer Wien von der Kenntnisnahme der Erteilung von Tanzunterricht zu verständigen.“

19. § 9 entfällt.

20. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer“

21. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften oder natürliche Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Z 1, 2 oder 4 nicht erfüllen, haben mindestens eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen. In Fällen, in denen eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer nicht verpflichtend zu bestellen ist, kann eine solche Bestellung erfolgen.“

22. In § 10 Abs. 2 wird vor dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „Geschäftsführerin bzw.“ eingefügt und der Ausdruck „(Pächter)“ sowie die Zeichen- und Ziffernfolge „bzw. 7“ gestrichen.

23. § 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Bestellung und das Ausscheiden einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige über die Bestellung sind die in § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Dokumente nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 zweiter Satz anzuschließen. Die Behörde hat eine fachliche Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien hinsichtlich der Anzeige über die Bestellung einzuholen. Ergibt sich nach Prüfung durch die Behörde, dass diese bzw. dieser nicht die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat nach vollständiger Anzeige festzustellen und die Bestellung dieser Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer zu untersagen.

(4) Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist durch die Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegen und deren bzw. dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.“

24. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist der Nachweis über die Eignung der Unterrichtsstätte gemäß § 14 anzuschließen.

(2) Die Behörde hat vor Kenntnisnahme der Anzeige eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat ab vollständiger Anzeige festzustellen und die Erteilung von Tanzunterricht an dem neuen Standort zu untersagen.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, sofern für den neuen Standort eine entsprechende Betriebsanlageneignung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idGF besteht.“

25. In § 12 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

- „3. bei natürlichen Personen mit dem Tod der bzw. des Tanzlehrbefugten, im Falle von Fortführungen gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortführungsrechtes, oder
- 4. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit deren Auflösung.“

26. § 12 Abs. 2 bis 5 lauten:

- „(2) Die Tanzlehrbefugnis ist von der Behörde zu entziehen, wenn die bzw. der Tanzlehrbefugte
1. als natürliche Person die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Z 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt und eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer (§ 10) nicht bestellt wurde,
 2. als natürliche Person die persönliche Voraussetzung des § 3 Z 3 nicht mehr erfüllt,
 3. als juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllt,
 4. sich trotz wiederholter Bestrafung gemäß § 29 Abs. 2 Z 3 einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) bedient, die bzw. der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
 5. wesentliche Mängel in der Unterrichtsstätte trotz behördlicher Aufforderung nicht behebt, oder
 6. die Tanzlehrbefugnis während der letzten drei Jahre nicht ausgeübt hat.

(3) Die Tanzlehrbefugnis ist überdies zu entziehen, wenn die bzw. der Tanzlehrbefugte, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 2 und Z 3 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 kann die Behörde absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Die Behörde kann die Ausübung der Tanzlehrbefugnis in den Fällen des Abs. 2 Z 4 und 5 sowie Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten der bzw. des Tanzlehrbefugten zu sichern.“

27. Die Überschrift zu § 13 lautet: „**Fortführungsrecht**“.

28. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Das Recht eine Unterrichtsstätte aufgrund der einer anderen Person erteilten Bewilligung oder zustehenden Tanzlehrbefugnis fortzuführen (Fortführungsrecht) steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Tanzschulinhaberin bzw. dem Tanzschulinhaber;
2. der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder der Tanzschulinhaberin bzw. des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;
4. der Insolvenzmasse;

5. der bzw. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder Zwangspächterin bzw. Zwangspächter.

(2) Die Fortführung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige betreffend die Fortführung sind die erforderlichen Belege zum Nachweis des Fortführungsgrundes (Abs. 1 Z 1 bis 5) sowie Nachweise der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) der Fortführungsberechtigten bzw. des Fortführungsberechtigten bzw. die Bestellung einer geeigneten Geschäftsführerin bzw. eines geeigneten Geschäftsführers (Abs. 3) anzuschließen. Sind die in § 13 Abs. 2 zweiter Satz geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde dies binnen einem Monat ab Einlangen der vollständigen Anzeige festzustellen und die Fortführung zu untersagen.

(3) Wenn das Fortführungsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt, zusteht, ist von der bzw. von dem Fortführungsberechtigten ohne unnötigen Aufschub eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist.“

29. Die Gliederungsbezeichnung samt Überschrift „II. Abschnitt Betriebsstätte“ wird durch die Gliederungsbezeichnung samt Überschrift „III. Abschnitt Unterrichtsstätte“ ersetzt.

30. § 14 samt Überschrift lautet:

„Eignungsfeststellung

§ 14. (1) Tanzunterricht darf nur in geeigneten Unterrichtsstätten erteilt werden. Eine Unterrichtsstätte umfasst alle Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen, die der Erteilung von Tanzunterricht dauerhaft oder bloß vorübergehend zu dienen bestimmt sind. Sie muss örtlich bestimmt, ortsfest und für die Behörde jederzeit zugänglich sein.

(2) Die Eignung der Unterrichtsstätte wird von der Behörde mit Bescheid festgestellt. Die Behörde hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Eignung der Unterrichtsstätte binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags festzustellen. Der Antrag auf Eignungsfeststellung hat eine Beschreibung und Pläne der Unterrichtsstätte sowie eine Beschreibung der technischen Anlagen (zweifach) zu enthalten.

(3) Bei der Beurteilung und Feststellung der Eignung von Unterrichtsstätten sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2, 4, und 7 sowie des § 22 Abs. 5 iVm § 47 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF anzuwenden. Bei der Eignungsfeststellung ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Unterrichtsstätte die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf. Soll die Unterrichtsstätte dem Tanzunterricht für Personen mit Rollstuhl dienen, muss die uneingeschränkte Barrierefreiheit gewährleistet sein.

(4) In den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten von Unterrichtsstätten gilt Rauchverbot. Sofern keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer (§ 10) bestellt ist, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber der Tanzlehrbefugnis für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen und das Rauchverbot den Besucherinnen und Besuchern des Tanzunterrichts sowie den in der Unterrichtsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) Unterrichtsstätten sind mit einer äußeren Bezeichnung zu versehen, die zumindest den Namen der bzw. des Tanzlehrbefugten sowie einen unmissverständlichen Hinweis auf die Erteilung von Tanzunterricht enthalten muss.

(6) Für die Erteilung von Tanzunterricht in gewerblichen Betriebsanlagen oder in Veranstaltungsstätten ist keine Eignungsfeststellung nach § 14 erforderlich, sofern für die Unterrichtsstätte eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF besteht.“

31. § 14a entfällt.

32. § 15 samt Überschrift lautet:

„Änderung von Unterrichtsstätten

§ 15 Treten Änderungen in gemäß § 14 als geeignet festgestellten Unterrichtsstätten ein, welche die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 idgF genannten Interessen beeinträchtigen können, muss vor Erteilung von Tanzunterricht, erforderlichenfalls unter Vorschreibung notwendiger Auflagen, Aufträge und Bedingungen, die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Unterrichtsstätte festgestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Beschreibung der Änderung, Grundrisspläne etc.) zweifach anzuschließen.“

33. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„Auflagen und Überprüfung

§ 15a. (1) Ergibt sich nach behördlicher Eignungsfeststellung der Unterrichtsstätte (§ 14), dass die gemäß § 14 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF wahrzunehmenden Interessen trotz der im Eignungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen vorzuschreiben.

(2) Vorgeschriebene Auflagen, Aufträge oder Bedingungen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Behörde, sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Unterrichtsstätten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes und der Eignungsbescheide entsprechen. Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.“

34. Die Überschrift „**III. Abschnitt Allgemein-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**“ wird durch die Überschrift „**Teil III Straf- und Schlussbestimmungen**“ ersetzt und steht vor § 27. § 16 (alt) erhält die Bezeichnung „**§ 27**“ und lautet samt Gliederungsbezeichnung und Überschrift:

„Eigener Wirkungsbereich

§ 27. Die Gemeinde Wien hat die im III. Abschnitt des I. Teils geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

35. § 17a (alt) erhält die Bezeichnung „**§ 28**“ und wird in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils nach dem Wort „Magistrat“ bzw. „Magistrats“ die Wortfolge „der Stadt Wien“ angefügt.

36. § 18 (alt) erhält die Bezeichnung „**§ 29**“ und lautet samt Überschrift:

„Strafbestimmungen

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat der Stadt Wien mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbefugnis (§ 2), ohne rechtswirksam erlangtes Fortführungsrecht (§ 13 Abs. 1 und 2), in einer nicht geeigneten oder nicht als geeignet festgestellten Unterrichtsstätte (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Unterrichtsstätte verwendet (§ 2 Abs. 2);
3. wer Tanzunterricht ohne die erforderliche Eignungsfeststellung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Unterrichtsstätte erteilt (§ 15).

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat der Stadt Wien mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen,

1. wer es entgegen der Verpflichtung des § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 unterlässt, eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen;
2. wer entgegen § 10 Abs. 3 das Ausscheiden oder die Neubestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers nicht unverzüglich anzeigt;
3. wer sich einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers bedient, die bzw. der nicht mehr den in §§ 3 bis 5 festgelegten Voraussetzungen entspricht;
4. wer entgegen des § 8 Abs. 3 den Wechsel einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte nicht unverzüglich der Behörde anzeigt;
5. wer nicht gemäß § 14 Abs. 4 dafür Sorge trägt, dass in den für Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten von Unterrichtsstätten nicht geraucht wird oder in diesen raucht;
6. wer Auflagen, Aufträge oder Bedingungen des Eignungsfeststellungsbescheides bzw. gemäß § 15 oder § 15a Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Auflagen, Aufträge oder Bedingungen nicht einhält;

7. wer die Überprüfung der Unterrichtsstätte behindert oder den erteilten Aufforderungen nicht nachkommt (§ 15a Abs. 3).

(3) Wurde eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer rechtswirksam bestellt (§ 10), obliegen alle die Tanzlehrbefugte bzw. den Tanzlehrbefugten treffenden Pflichten dieser Person, und es sind die gemäß § 29 gegen die Tanzlehrbefugte bzw. den Tanzlehrbefugten zu richtenden Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen diese zu verhängen. Die Tanzlehrbefugte bzw. der Tanzlehrbefugte ist neben der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer für die Verletzung der Pflichten nach diesem Gesetz verantwortlich, wenn diese mit ihrem bzw. seinem Vorwissen begangen wird oder sie bzw. er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung (§ 10) an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt.“

37. Die § 19 (alt) erhält die Bezeichnung „§ 32“ und § 20 (alt) erhält die Bezeichnung „§ 33“.

38. § 21 (alt) erhält die Bezeichnung „§ 34“ und lautet samt Überschrift:

„Umsetzungshinweis

§ 34. Mit diesem Gesetz werden insbesondere folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132,
3. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382/1 vom 28. Oktober 2021), in Verbindung mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003, betreffend das Recht der Familienzusammenführung (ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003) und
4. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23.12.2011 S. 1,
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,
6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, zuletzt in der Fassung ABl. L 204 vom 4.8.2007 S. 28,
7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004 S. 44.“

39. Nach § 15a wird folgender Teil II eingefügt:

„Teil II

Anerkennung von Berufsqualifikationen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Sachlicher Geltungsbereich

§ 16. (1) Der II. Teil regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Erteilung von Tanzunterricht,

1. die in einem anderen Bundesland erworben wurden,
2. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat erworben wurden, dessen Berufsqualifikationen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration anzuerkennen sind, oder
3. die in einem Drittstaat erworben wurden.

(2) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 5 und § 6) im wesentlichen entsprechenden Ausbildung in einem anderen Bundesland sind Prüfungen und Ausbildungen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 17. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Erteilung von Tanzunterricht gilt für

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft,
2. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
3. Angehörige eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen bzw. Inländern,
4. Drittstaatsangehörige, denen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen bzw. Inländern.

Sprachkenntnisse

§ 18. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1

1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
2. können dann durchgeführt werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen, und
3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache liegen jedenfalls vor, wenn das Sprachniveau B1 nachgewiesen wird.

(4) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist mit Bescheid festzustellen.

II. Abschnitt

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Qualifikationsniveau

§ 19. Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S 132.

Anerkennungsbedingungen

§ 20. (1) Die Behörde hat die Aufnahme oder Ausübung der nach diesem Gesetz reglementierten Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist und der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.

(2) Die Behörde hat die Aufnahme oder Ausübung der nach diesem Gesetz reglementierten Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

1. diese berufliche Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem Mitgliedstaat, in welchem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat, und
2. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde und den Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für die betreffende berufliche Tätigkeit bescheinigt.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 21. (1) Im Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation kann die Behörde die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) unterscheiden. Darunter sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) aufweist, oder
2. die vom Beruf des Tanzmeisters bzw. der Tanzmeisterin umfassten beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die vorgeschriebene Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden.

(2) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fächer im Sinn des Abs. 1 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(4) Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. das Niveau der landesrechtlich verlangten Berufsqualifikation (§ 19) und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung im Art. 11 der RL 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 1 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs. 2 ausgeglichen werden können.

(5) Die Eignungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung vor der von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission (§ 6) abzulegen. Wenn die Eignungsprüfung nicht binnen sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung vor der von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission (§ 6) abgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Durchführung der Eignungsprüfung auf die Behörde über.

Unterlagen

§ 22. (1) Dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse des § 3 erfüllt werden.

(2) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, ist gemäß § 26 Wiener Dienstleistungsgesetz (W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, idgF vorzugehen.

(3) Werden im Herkunftsstaat die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt - durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz-

oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einer Notarin bzw. einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaats, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(4) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Staat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

(6) Die in dieser Bestimmung genannten Unterlagen sind erforderlichenfalls samt Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer vorzulegen.

Verfahrensvorschriften

§ 23. (1) Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat im Verfahren über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§§ 20 und 21) eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

(3) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

Führen der Berufsbezeichnung

§ 24. Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung einer der Ausbildung des § 9 Tanzlehrerprüfungsverordnung 1997 idgF entsprechenden Berufsqualifikation berechtigt, die Berufsbezeichnung „diplomierte Tanzmeisterin“ bzw. „diplomierter Tanzmeister“ zu führen.

III. Abschnitt

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fall, dass sich die dienstleistende Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit in das Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) Die Erteilung von Tanzunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen zulässig, wenn

1. die dienstleistende Person zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit im Niederlassungsstaat berechtigt ist, und
2. die dienstleistende Person den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf dort nicht reglementiert ist.

(3) Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Tanzunterricht im Landesgebiet erteilen, unterliegen dabei den landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegen dienstleistende Personen keiner Verpflichtung, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören, es sei denn, es dient der Anwendung von Disziplinarvorschriften und es handelt sich um eine automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft, welche weder die Dienstleistungserbringung verzögern noch zusätzliche Kosten verursachen.

Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 26. Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die dienstleistende Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen.“

40. Nach § 29 werden folgende §§ 30 und 31 samt Überschriften eingefügt:

„Verwendung von personenbezogenen Daten

§ 30. (1) Die Behörde ist ermächtigt, zur Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz, ausgenommen der Verfahren nach §§ 14, 15 und 15a, folgende personenbezogenen Daten der Einschreiterin bzw. des Einschreiters, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nach § 10, der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit,
 - g. Wohnsitz,
 - h. Funktion,
 - i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern),
 - j. Zeitpunkt des Todes,
 - k. Rechtsform,
 1. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,
2. Vollmachten,
3. Standortdaten von Unterrichtsstätten,
4. Verwaltungsstrafen,
5. strafgerichtliche Verurteilungen,
6. Daten aus der Insolvenzdatei,
7. Gründe für die Entziehung einer Bewilligung zur Erteilung von Tanzunterricht oder die Untersagung der Ausübung der Tanzlehrbefugnis
8. Angaben, durch wen die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) erfolgt ist,
9. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer,
10. Daten über Zuverlässigkeitserklärungen (§ 8 Abs. 2 Z 2).

(2) Die Behörde ist ermächtigt, zur Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Unterrichtsstätte (§ 14) bzw. der Eignung hinsichtlich eingetretener Änderung (§ 15); zur Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen (§§ 14, 15 und 15a), folgende personenbezogenen Daten der Einschreiterin bzw. des Einschreiters, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (§ 10), der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:
 - a. Name,
 - b. ehemaliger Name,
 - c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Staatsangehörigkeit,
 - g. Wohnsitz,
 - h. Funktion,
 - i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern),
 - j. Zeitpunkt des Todes,
 - k. Rechtsform,
 1. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,
2. Vollmachten,
3. Standortdaten von Unterrichtsstätten.

(3) Die Behörde ist ermächtigt, die Daten, die gemäß § 30 verarbeitet werden, der Wirtschaftskammer Wien betreffend die Erteilung von Nachsicht (§ 5 Abs. 3), Anzeigen zur Erteilung von Tanzunterricht (§ 8), Anzeigen über die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10), Standortverlegung (§ 11) sowie betreffend das Erlöschen oder der Entziehung der Tanzlehrbefugnis (§ 12) zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf Dauer des Bestandes der Unterrichtsstätte bzw. auf Dauer der Bewilligung und die darauffolgenden drei Jahre aufbewahrt werden. Werden personenbezogene Daten über Verwaltungsstrafen und gerichtliche Strafen in Verfahren mitbehandelt, sind diese nach Abschluss der diesbezüglichen Verfahren zu löschen.

(5) Es werden der Behörde folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten erfolgt nach Vieraugenprinzip,
2. Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen,
3. der Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren,
4. Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren.

Abfrage von personenbezogenen Daten

§ 31. Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung der Vorschriften nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. aus dem Zentralen Personenstandsregister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. aus dem Zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021,
3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen,
4. aus der Insolvenzdatei Daten über Insolvenzverfahren,
5. Daten aus dem Firmenbuch.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

41. § 32 (neu) werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBL. Nr. XX/2024 erteilte Anerkennungen von Berufsqualifikationen gemäß § 7 Wiener Tanzschulgesetz 1996, LGBL. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 19/2013, gelten als Anerkennungen nach Teil II dieses Gesetzes weiter.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBL. Nr. XX/2024 anhängige Verfahren ist das Wiener Tanzschulgesetz 1996, LGBL. für Wien Nr. 12/1997, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 19/2013, weiter anzuwenden.“

Artikel III

Inkrafttreten

42. Dem § 33 (neu) wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Landesgesetz LGBL. Nr. XX/2024 tritt drei Monate nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Änderung des Wiener Tanzschulgesetzes 1996

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Änderung des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 („Berufsanerkennungsrichtlinie“) wurden die Regelungen betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfassend geändert. Einige durch die genannte Richtlinie normierten Änderungen wurden bereits im Wiener Dienstleistungsgesetz (W-DLG) umgesetzt. Mit der gegenständlichen Novelle soll für den Zuständigkeitsbereich des Landes Wien die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Materiangesetz, insbesondere die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie, optimiert werden. Deutlicher als in der Vergangenheit kommt nunmehr die Unterscheidung zwischen einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit zum Ausdruck. Während die Vorschriften für die Niederlassungsfreiheit Personen mit fremder Ausbildung erfasst, die eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit anstreben, regeln die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit jene beruflichen Tätigkeiten, die bloß vorübergehend im Landesgebiet erbracht werden.

Soweit bisher nicht durch das Wiener Tanzschulgesetz 1996 berücksichtigt, erfolgt zusätzlich die Umsetzung der Richtlinien betreffend die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen sowie die Berücksichtigung des Abkommens EG-Schweiz über die Freizügigkeit.

- Durch das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wurde die Eignungsfeststellung für Veranstaltungsorte neu geregelt. Da das Wiener Tanzschulgesetz 1996 auf die diesbezüglichen veranstaltungsrechtlichen Vorschriften verweist, erfolgte eine Anpassung der ähnlichen bzw. gleichen Regelungsinhalte an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. Mehraufwand oder Mindereinnahmen entstehen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der gegenständlichen Novelle werden folgende Richtlinien der EU umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132,

3. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und die Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382/1 vom 28. Oktober 2021), in Verbindung mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003, betreffend das Recht der Familienzusammenführung (ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003) und
4. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23.12.2011 S. 1,
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,
6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, zuletzt in der Fassung ABl. L 204 vom 4.8.2007 S. 28,
7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004 S. 44.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Inhalt

Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354/132 vom 28. November 2013, CELEX Nr.: 32013L0055 (im Folgenden: Berufsanerkennungsrichtlinie) wurden die Regelungen betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfassend geändert. Einige durch die genannte Richtlinie normierten Änderungen wurden bereits im Wiener Dienstleistungsgesetz (W-DLG) umgesetzt. So etwa die Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI“), den Vorwarnmechanismus, den Europäischen Berufsausweis sowie den partiellen Berufszugang.

Mit der gegenständlichen Novelle soll für den Zuständigkeitsbereich des Landes Wien die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Wiener Tanzschulgesetz 1996, insbesondere die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie, optimiert werden.

Dazu werden die Regelungen betreffend das Berufsanerkennungsverfahren in einem eigenen Teil des Gesetzes zusammengefasst, um die jeweiligen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen übersichtlich darzustellen. Deutlicher als in der Vergangenheit kommt nunmehr die Unterscheidung zwischen einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zum Ausdruck. Während die Vorschriften für die Niederlassungsfreiheit Personen mit fremder Ausbildung erfasst, die eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit im Landesgebiet anstreben, regeln die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit jene beruflichen Tätigkeiten, die bloß vorübergehend im Landesgebiet erbracht werden.

Soweit bisher nicht durch das Wiener Tanzschulgesetz 1996 berücksichtigt, erfolgt zusätzlich die Umsetzung der Richtlinien betreffend die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen (wie etwa die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und 2011/95/EG über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) sowie die Berücksichtigung des Abkommens EG-Schweiz über die Freizügigkeit.

Im Zuge der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt auch eine Anpassung des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 an das im Jahr 2020 novellierte Wiener Veranstaltungsgesetz im Hinblick auf die teilweise ähnlichen bzw. gleichen Regelungsinhalte. Darüber hinaus werden veraltete Begrifflichkeiten angepasst, Deregulierungen sowie formale Änderungen vorgenommen.

Weiters werden die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119/1 vom 4.5.2016 S 1, CELEX Nr.: 32016R0679, umgesetzt, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 3 durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaates festgelegt werden muss. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Tätigkeit eines Hoheitsträgers, die darin besteht die Daten, die Unternehmen aufgrund gesetzlicher Pflichten übermitteln müssen, in einer Datenbank zu speichern, interessierten Personen Einsicht zu gewähren und ihnen Kopien dieser Daten zur Verfügung zu stellen, dient zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Eine solche Tätigkeit stellt zudem auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die Verarbeitung der in § 30 genannten personenbezogenen Daten erfolgt daher einerseits in Ausübung öffentlicher Gewalt, da die Behörde als Hoheitsträger tätig wird und eine hoheitliche Befugnis ausübt, andererseits liegt diese Tätigkeit auch im öffentlichen Interesse.

Zum Zweck der Umsetzung dieser Vorgaben wurde in § 30 die Verwendung personenbezogener Daten geregelt. Aus diesem geht hervor, welche Arten von Daten welcher Personen in welchem Zeitraum zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Gesetzesänderung keine Kosten bzw. Mehraufwand oder Mindereinnahmen entstehen.

Besonderer Teil

Teil I (Anwendungsbereich):

Zu Art. I Z 2 (§ 1):

Der letzte Satz des Abs. 1 entfällt, da die Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht bereits in § 2 normiert sind.

Zu Art. I Z 4 bis 5 (§ 2):

Die Bestimmungen über die Erlangung der Tanzlehrbefugnis wurden sprachlich vereinfacht. Die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich der bestellten Geschäftsführerin bzw. des bestellten Geschäftsführers sind nunmehr in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Der Begriff der Unterrichtsstätte wird in § 14 Abs. 1 definiert.

Zu Art. I Z 6 (§ 3):

In § 3 wurden die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen angepasst und die Angehörigen der Staaten, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt in der Fassung 2013/55/EU fallen, miteinbezogen.

Zu Art. I Z 7 bis 10 (§ 4):

Aufgrund des gleichen Regelungsinhaltes wie im Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wurde die Bestimmung über die Zuverlässigkeit an dieses angepasst. So wurden der Ausschluss der Zuverlässigkeit auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland und der Ausschluss von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften im Insolvenzfall gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 normiert sowie veraltete Begrifflichkeiten angepasst.

Der Ausschlussgrund des Abs. 3 ist der Bestimmung des § 91 Abs. 2 GewO 1994 sowie des § 6 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 nachgebildet.

Zu Art. I Z 11 bis 13 (§ 5):

In § 5 Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, welche Befähigungen nachgewiesen werden müssen, um gewerbsmäßig Unterricht in Gesellschaftstänzen erteilen zu dürfen. Die antragstellende Person muss – wie auch bisher – die Ausbildungsstufe II nach der Wiener Tanzlehrprüfungsverordnung 1997 erfolgreich absolviert haben sowie zwei Jahre als geprüfter Tanzlehrer bzw. geprüfte Tanzlehrerin tätig gewesen sein (vgl. § 9 Tanzlehrprüfungsverordnung 1997, LGBl. für Wien Nr. 31/1997, idgF).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht werden insofern abgeändert, als bei der Prüfung der Voraussetzungen nunmehr alle bisherigen Tätigkeiten (im In- und Ausland) miteinzubeziehen sind und nicht mehr auf verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen abgestellt wird, da diese auch bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 nicht zu berücksichtigen sind.

Das Anhörungsrecht der örtlich zuständigen Bezirksvertretung entfällt, da dieses nach der Wiener Stadtverfassung bzw. in den auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen nicht zwingend normiert ist.

Zu Art. I Z 14 bis 16 (§ 6):

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. I Z 17 (§ 7):

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird nunmehr in Teil II geregelt.

Zu Art. I Z 18 (§ 8):

In § 8 werden die Erforderlichkeit einer Anzeige, die notwendigen Angaben und die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen umfassend neu geregelt. Der Inhalt der Anzeige sowie die vorzulegenden Unterlagen werden an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 angepasst.

Die Anpassungen betreffen vor allem die Angaben hinsichtlich der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte, sowie die Zuverlässigkeitserklärung und die Anzeigepflicht des Wechsels einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte.

Zu Art. I Z 19 (§ 9):

§ 9 entfällt, da die Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht nunmehr in § 3 abschließend geregelt werden.

Zu Art. I Z 20 bis 23 (§ 10):

Abs. 1 legt fest, wann eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer verpflichtend zu bestellen ist. Dies ermöglicht auch solchen Personen eine Tanzschule zu betreiben, die die dazu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (Eigenberechtigung, österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Angehörigkeit eines Staates gemäß § 17, Nachweis der Befähigung) nicht erfüllen. Die mangelnde Zuverlässigkeit kann jedoch nicht durch die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers substituiert werden (absoluter Ausschlussgrund). In allen anderen Fällen steht es der Tanzlehrwerberin bzw. dem Tanzlehrwerber frei, eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer müssen – wie bisher – alle persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) erfüllen.

Ebenfalls an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 angepasst wird die Anzeige betreffend die Bestellung und das Ausscheiden einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (Abs. 4).

Abs. 4 normiert den Widerruf der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers bei Vorliegen eines Entziehungsgrundes nach § 12 Abs. 2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer muss für die Erfüllung des Untersagungstatbestandes verantwortlich sein oder es muss eine Zurechenbarkeit diesbezüglich gegeben sein.

Das Rechtsinstitut der Pächterin bzw. des Pächters entfällt, da diese bzw. dieser die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt und daher ohnehin die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie der Tanzlehrberechtigte.

Zu Art. I Z 24 (§ 11):

§ 11 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist anzuzeigen, um im Zuge einer dadurch veranlassten Überprüfung feststellen zu können, ob der neue Standort den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn für den neuen Standort bereits eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vorliegt.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 12):

§ 12 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 2 und Abs. 3 werden hinsichtlich der Bestimmung über die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) sowie hinsichtlich der Regelungen betreffend Personen mit maßgeblichem Einfluss angepasst. Weiters wird der Entziehungsgrund der zweijährigen Nichtausübung im Hinblick auf § 88 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, in welchem der Entziehungsgrund bei dreijähriger Nichtausübung normiert ist, aufgrund des ähnlichen Regelungsinhaltes dahingehend angepasst.

Abs. 5 orientiert sich an der Bestimmung des § 87 Abs. 3 GewO 1994 und wird an dessen Formulierung angepasst. Im Falle der Untersagung der Ausübung der Tanzlehrbefugnis lebt die Befugnis nach Ablauf der gesetzten Frist wieder auf.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 13):

§ 13 entspricht großteils der bisherigen Rechtslage. Die Bestimmung wird an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 angepasst (§ 10 Wr. VG) und überholte Begrifflichkeiten werden geändert.

Eine mangelnde Zuverlässigkeit im Fortführungsfall ist kein absoluter Ausschlussgrund für die Fortführungsberechtigte bzw. den Fortführungsberechtigten. Eine dadurch bewirkte Besserstellung gegenüber sonstigen Personen, welche eine Tanzlehrbefugnis erlangen wollen, wird durch die Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden Tanzschulbetriebes sachlich gerechtfertigt. Dies soll jedoch bei dem Vorliegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens ausgeschlossen sein, da das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Erteilung von Tanzunterricht die persönlichen Interessen der fortführungsberechtigten Person in diesem Fall überwiegt.

Zu Art. I Z 29 und 30 (§ 14):

Im Hinblick auf die umfassende Neuregelung des Wiener Veranstaltungsrechts durch Aufhebung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und Erlassung des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020, in welchem die

Eignungsfeststellung nunmehr auf den Stand der Technik abstellt, ist es notwendig geworden, auch die entsprechenden Bestimmungen des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 an die neue Rechtslage anzupassen. Da auch bei der Beurteilung der Eignung einer Unterrichtsstätte teilweise ähnliche Schutzinteressen zu berücksichtigen sind (Vermeidung der Gefährdung der Betriebssicherheit, Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, Umweltschutz, bau-, feuer-, gesundheits-, oder sicherheitspolizeiliche Gründe), wird in Abs. 3 auf die entsprechenden Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 verwiesen

In Abs. 1 wird der Begriff der Unterrichtsstätte definiert und festgelegt, welche Bereiche bei der Eignungsfeststellung zu berücksichtigen sind. Durch die Definition ist nunmehr klargestellt, dass Tanzunterricht - wie auch bisher - sowohl in dauerhaften Unterrichtsstätten auf unbestimmte Dauer (Bereich der Niederlassungsfreiheit) als auch vorübergehend und ohne festen Standort (Bereich der Dienstleistungsfreiheit) erteilt werden kann. Damit folgt das Gesetz der Systematik der Dienstleistungsrichtlinie sowie der Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die bloß vorübergehende Erteilung von Tanzunterricht durch einen ausländischen Unterrichtenden ist daher auch ohne ständige Einrichtung zulässig, unterliegt jedoch in gleichem Maße den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung und der Eignung der Unterrichtsörtlichkeiten, in denen der Unterricht stattfinden soll (z.B. Gasthäuser, Veranstaltungsräumlichkeiten, Diskotheken, sonstige Einrichtungen). Wie auch bisher müssen Unterrichtsstätten uneingeschränkt barrierefrei sein, wenn diese dem Tanzunterricht für RollstuhlfahrerInnen dienen soll. Ansonsten ist die Barrierefreiheit nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 idgF, auf welchen in Abs. 3 verwiesen wird, zu gewährleisten.

Durch die Ausnahmebestimmung des Abs. 6 wird in Anlehnung an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 festgelegt, dass für die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht in gewerblichen Betriebsanlagen (z.B. Diskotheken) oder in Veranstaltungsstätten keine Eignungsfeststellung erforderlich ist, sofern für die Unterrichtsstätte eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 besteht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine Anzeige über die Erteilung von Tanzunterricht zu erstatten ist, da sich die Ausnahme nur auf das Eignungsfeststellungsverfahren bezieht.

Zu Art. I Z 31 (§ 14a):

Die Möglichkeit der „vereinfachten Eignungsfeststellung“ wurde gestrichen, da in der Praxis diese Verfahrensart aufgrund des Erfordernisses der Vorlage eines Ziviltechnikergutachtens nicht angenommen wurde und das behördliche Verfahren für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kostengünstiger und einfacher ist.

Zu Art. I Z 32 (§ 15):

In Anlehnung an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 wird normiert, dass auch für Änderungen von Unterrichtsstätten, welche die relevanten Schutzinteressen des § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 beeinträchtigen können, eine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

Zu Art. I Z 33 (§ 15a):

Für die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen, Bedingungen und Aufträge und Aufhebung von Auflagen, Bedingungen und Aufträgen sind – ähnlich wie im Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 und im Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 – entsprechende Verfahren vorgesehen.

In Abs. 1 wird die Möglichkeit vorgesehen, einen rechtskräftigen Eignungsfeststellungsbescheid durch die Erteilung anderer oder zusätzlicher Auflagen, Bedingungen und Aufträge bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen „anzupassen“.

Zu Art. I Z 34 (§ 27):

Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Dies trifft auf die Besorgung der im III. Abschnitt des I. Teils geregelten Aufgaben zu, da diese den in Art. 118 B-VG angeführten Voraussetzungen für die Besorgung im eigenen Wirkungsbereich entsprechen.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Wiener Tanzschulgesetz 1996 erfolgt eine Anpassung an das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020.

Zu Art. I Z 35 (§ 28):

Als zuständige Behörde zur Vollziehung des Gesetzes wird der Magistrat der Stadt Wien normiert. Weiters wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats normiert.

Zu Art. I Z 36 (§ 29):

Die Notwendigkeit von Änderungen hinsichtlich der Verwaltungsstraftatbestände ergibt sich vor allem aus den nunmehrigen formellen und inhaltlichen Änderungen des Wiener Tanzschulgesetzes 1996. So wurden die Verwaltungsstraftatbestände etwa an die neuen Bestimmungen betreffend die Eignungsfeststellung im Hinblick auf Änderungen, betreffend neue Anzeigeverfahren und an das nunmehr normierte Rauchverbot angepasst.

Die Höhe der Strafrahmen sind im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der jeweiligen Verwaltungsstraftatbestände und für eine effektive Präventionswirkung als ausreichend zu beurteilen.

Zu Art. I Z 39 (Teil II, Anerkennung von Berufsqualifikationen):

§ 16 regelt den sachlichen Geltungsbereich entsprechend den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG, in der Fassung der RL 2013/55/EU (im Folgenden: "die Berufsqualifikationsrichtlinie").

Erfasst sind somit Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Staat, dessen Berufsqualifikationen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration anzuerkennen sind, oder in einem Drittstaat erworben wurden. Unter die zweitgenannte Formulierung fallen insbesondere Vertragsstaaten des EWR, aber auch Staaten mit völkerrechtlichen Abkommen (zum Beispiel die Schweiz).

Nach den Erwägungen der Berufsqualifikationsrichtlinie hindert diese die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen. Daher fallen nach dem Wiener Tanzschulgesetz 1996 auch Berufsqualifikationen, die in Drittstaaten erworben wurden, in den sachlichen Geltungsbereich des Berufsqualifikationsverfahrens (vgl. Art 2 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Da Österreich Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, fallen auch Berufsqualifikationen, die im Bundesgebiet erworben wurden, in den Anwendungsbereich; zur Klarstellung wurde dies in Z 1 festgehalten. Die Ausbildungen bzw. Prüfungen nach den Vorschriften anderer österreichischer Bundesländer sind gleichgestellt bzw. sind als gleichwertig anerkannt. In solchen Fällen erübrigt sich die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach dem Wiener Tanzschulgesetz 1996, sofern eine entsprechende Ausbildung in einem anderen Bundesland, welche für die Erteilung von Tanzunterricht nach dem Wiener Tanzschulgesetz 1996 erforderlich ist, absolviert wurde (vgl. diesbezüglich § 5, welcher normiert, wann die Voraussetzungen zur Erteilung von Tanzunterricht vorliegen).

Der persönliche Geltungsbereich in § 17 umfasst neben Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, Angehörigen eines Mitgliedstaats der EU und Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern (z.B. Abkommen über die Freizügigkeit EG – Schweiz, Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich), ausdrücklich auch Drittstaatsangehörige, allerdings nur soweit ihnen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern.

Die Formulierung des § 16 zielt darauf ab, jene Vielzahl von Richtlinien der EU zu erfassen, welche regelmäßig Gleichstellungsbestimmungen betreffend den Berufszugang enthalten. Exemplarisch seien hier die RL 2003/109/EG betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die RL 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, oder die RL (EU) 2021/1883 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung genannt.

In § 18 wird in Umsetzung der Vorgaben des Art. 53 der Berufsqualifikationsrichtlinie normiert, dass die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache kein Teil der Anerkennung der Berufsqualifikation ist. Sie erfolgt unabhängig von dieser, und zwar nach Anerkennung der Berufsqualifikation. Nach den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie müssen Überprüfungen der erforderlichen Sprachkenntnisse in angemessener Weise erfolgen und für die betreffenden Berufe erforderlich sein. Die Überprüfungen der Sprachkenntnisse dürfen nicht darauf ausgerichtet sein, Personen aus anderen Mitgliedstaaten vom Arbeitsmarkt gezielt auszuschließen. Da Art. 53 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorsieht, dass die Betroffenen gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse Rechtsbehelfe einlegen können müssen, hat die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid abzusprechen.

Zu § 19 (Qualifikationsniveau): Art. 11 der Berufsqualifikationsrichtlinie nimmt eine ausführliche Kategorisierung von Berufsqualifikationen vor und teilt dazu diese in bestimmte Qualifikationsniveaus ein. Zur leichteren Durchführung der Umsetzungsvorschriften zu Art. 13 und 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie

(Anerkennungsbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen) ist es gemäß Art. 11 erforderlich, die jeweiligen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen diesen Niveaus zuzuordnen.

Nach der Tanzlehrprüfungsverordnung wird ein der absolvierten Ausbildungsstufe entsprechendes Prüfungszeugnis ausgestellt. Das verlangte Qualifikationsniveau entspricht daher Art. 11 lit. a (i) der Berufsanerkennungsrichtlinie.

In § 20 wird Art. 13 der Berufsanerkennungsrichtlinie und die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Einzelnen umgesetzt. Abs. 1 regelt die Anerkennungsbedingungen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Staat erforderlich ist, um den Beruf ausüben zu dürfen und von diesem ausgestellt wurde. Abs. 2 regelt die Anerkennungsbedingungen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Beruf für eine bestimmte Zeit in einem Staat ausgeübt hat, in welchem dieser nicht reglementiert ist.

Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass das bestätigte Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie anzuerkennen ist. Ausbildungsunterschiede können durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zu § 21 (Ausgleichsmaßnahmen): Wenn die Behörde eine Berufsqualifikation anerkennt, so hat sie dies erforderlichenfalls unter der aufschiebenden Bedingung zu tun, dass Unterschiede in der Qualifikation durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen liegen vor, wenn entweder gemäß Abs. 1 Z 1 wesentliche Ausbildungsunterschiede bestehen, oder wenn gemäß Abs. 1 Z 2 der reglementierte Beruf im Herkunftsstaat berufliche Tätigkeiten nicht umfasst, welche Bestandteile des Berufes des Tanzmeisters sind, und zusätzlich wesentliche Ausbildungsunterschiede vorliegen.

In Umsetzung des Art. 14 der Berufsanerkennungsrichtlinie stehen als Ausgleichsmaßnahmen die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung zur Verfügung; die antragstellende Person kann gemäß Abs. 3 zwischen diesen beiden Optionen wählen.

Im Detail ergeben sich auf Grund der Novellierung der RL 2005/36/EG durch die RL 2013/55/EU bestimmte Änderungen, die in § 21 berücksichtigt werden. So wird etwa normiert, dass die Behörde Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben kann, wenn sich die berufliche Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den geforderten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden. Ebenso unionsrechtlich neu geregelt wurde die Pflicht zur Begründung der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 6 der Berufsanerkennungsrichtlinie.

In § 22 wird in Umsetzung des Art. 50 der Berufsanerkennungsrichtlinie geregelt, welche Unterlagen von den antragstellenden Personen gefordert werden dürfen. Weitere durch § 22 umgesetzte detaillierte unionsrechtliche Vorgaben finden sich im Anhang VII der Berufsanerkennungsrichtlinie.

Zu § 23 (Verfahrensvorschriften): Diese Bestimmung setzt die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 51 der Berufsanerkennungsrichtlinie um.

Zu § 24 (Führen der Berufsbezeichnung): Diese Bestimmung setzt Art. 52 der Berufsanerkennungsrichtlinie um und sieht vor, dass die antragstellende Person nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation berechtigt ist, die landesrechtlich vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Dies gilt in dieser Form jedoch lediglich für Anerkennungsfälle im Rahmen der Niederlassungsfreiheit. Davon abweichend wird die Führung der Berufsbezeichnung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch § 25 geregelt.

Da die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht reglementiert ist und dafür die Berufsbezeichnung „diplomierter Tanzmeisterin“ bzw. „diplomierter Tanzmeister“ vorgesehen ist, ist die antragstellende Person zur Führung dieser Berufsbezeichnung bei Ausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit berechtigt.

Der 3. Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen für berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden.

§ 25 Abs. 1 konkretisiert die beruflichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, und erleichtert die Entscheidung, wann ein solcher Dienstleistungsfall vorliegt. Im Wesentlichen ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Die unionsrechtlichen Vorgaben stammen dabei vor allem aus den Art. 5 und 6 der Berufsanerkennungsrichtlinie. Da für die zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für die Niederlassung andererseits jeweils unterschiedliche Regelungen gelten, werden für den Fall, dass sich die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten genauer bestimmt.

Gemäß § 25 Abs. 3 unterliegen Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit eine berufliche Tätigkeit im Landesgebiet ausüben, den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften; in Frage kommen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie dabei etwa "berufsständische, gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf" wie die Dienstleiterin bzw. der Dienstleister ausüben, „und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen". Abs. 4 sieht gemäß Art. 6 lit. a der Berufsanerkenntnisrichtlinie von diesem Grundsatz lediglich insofern eine Ausnahme vor, als dass die dienstleistende Person keiner Verpflichtung unterliegt, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören, es sei denn, es handelt sich bloß um eine Pro-Forma-Mitgliedschaft ohne zusätzliche Kosten.

Zu § 26 (Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit): Die Führung der Berufsbezeichnung ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit anders geregelt als in § 24 (betreffend die Niederlassungsfreiheit), da bei bloß vorübergehenden beruflichen Tätigkeiten lediglich die im Niederlassungsmitgliedstaat, dh. in dem Mitgliedstaat, in welchem die dienstleistende Person niedergelassen ist, vorgesehene Berufsbezeichnung geführt werden darf. Die Anfügung einer deutschen Übersetzung ist möglich.

Zu Art. I Z 40 (§§ 30 und 31):

§ 30 setzt die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) um, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedsstaates festgelegt werden muss. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Tätigkeit eines Hoheitsträgers, die darin besteht, die Daten der Unternehmen aufgrund gesetzlicher Pflichten übermitteln müssen, in einer Datenbank zu speichern, interessierten Personen Einsicht zu gewähren und ihnen Kopien dieser Daten zur Verfügung zu stellen, dient zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Eine solche Tätigkeit stellt zudem auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe im Sinne dieser Bestimmung dar.

Die Verarbeitung der in § 30 genannten personenbezogenen Daten erfolgt daher einerseits in Ausübung öffentlicher Gewalt, da die Behörde als Hoheitsträgerin tätig wird und eine hoheitliche Befugnis ausübt, andererseits liegt diese Tätigkeit auch im öffentlichen Interesse. Daher ist die Verarbeitung der in § 30 genannten personenbezogenen Daten im gesetzlichen Rahmen des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 rechtmäßig.

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO steht in einem engen Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO, die nähere Anforderungen an die Rechtsgrundlagen enthalten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bedarf immer einer zusätzlichen rechtlichen Regelung, die sich an Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO messen lassen muss. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO kann diese Rechtsgrundlage spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

§ 31 ermächtigt die Behörde, Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung abzufragen, soweit die Erfassung zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Gemäß § 31 kann die Behörde personenbezogene Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister, dem Zentralen Melderegister, dem Strafregister, der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch abrufen.

Zu Art. II und III:

Die vorgesehene Frist für die Legisvakanz zur Schaffung der Voraussetzungen für die Vollziehung ist ausreichend, zumal nach den Übergangsbestimmungen anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen sind. Durch die Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass bisher erlangte und aufrechte Bewilligungen weiter gelten und die Bestimmungen des Wiener Tanzschulgesetzes 1996, LGBI. für Wien Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 19/2013, auf für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren weiter anzuwenden sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996)

I. Abschnitt

Geltungsbereich, Ausübungsbefugnis, Voraussetzungen

Tanzunterricht

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht). Tanzunterricht darf nur bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und nach rechtswirksamer Anzeige (§ 2) in hierfür geeigneten Betriebsstätten (§ 14) erteilt werden.

(2) Gesellschaftstänze sind jene Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze.

(3) Nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes im Sinne dieses Gesetzes fallen Tanzlehrveranstaltungen,

1. die sich mit künstlerischen Tänzen befassen oder
2. die der Pflege von traditionellen Volkstänzen dienen.

Tanzlehrbefugnis

§ 2. (1) Die Erteilung von Tanzunterricht ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige nur dann, wenn sie formgerecht (§ 8) und statthaft ist. Statthaft ist die Anzeige nur dann, wenn der Tanzschulwerber – bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften der bestellte Geschäftsführer – geeignete Nachweise erbringt über

1. das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und
2. die Eignung der Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes.

(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein.

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996)

Teil I

I. Abschnitt

Anwendungsbereich

Tanzunterricht

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht).

(2) Gesellschaftstänze sind Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze.

(3) Nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes im Sinne dieses Gesetzes fallen Tanzlehrveranstaltungen,

1. die sich mit künstlerischen Tänzen befassen oder
2. die der Pflege von traditionellen Volkstänzen dienen.

II. Abschnitt

Tanzlehrbefugnis und Voraussetzungen

Tanzlehrbefugnis

§ 2. (1) Die Erteilung von Tanzunterricht ist der Behörde schriftlich anzuzeigen (§ 8). Liegen die persönlichen Voraussetzungen (§ 3) vor und ist die Unterrichtsstätte zur Erteilung von Tanzunterricht geeignet (§ 14), so ist die Tanzschulwerberin bzw. der Tanzschulwerber zur Erteilung von Tanzunterricht befugt, wenn die Behörde die Erteilung von Tanzunterricht nicht binnen einem Monat ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt.

(2) Die Tanzlehrbefugnis umfasst das Recht zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Unterrichtsstätte.

(3) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 rechtswirksam erstattet und hat der Magistrat die Erteilung von Tanzunterricht nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der Anzeige, bei Formgebrechen ab deren Behebung, mit Bescheid untersagt, so ist der Tanzschulwerber nach Ablauf dieser Frist zur Erteilung von Tanzunterricht befugt (Tanzlehrbefugnis).

(4) Die Tanzlehrbefugnis umfasst das Recht zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht

§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind die Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Zuverlässigkeit (§ 4) und der Nachweis der Befähigung (§ 5).

Zuverlässigkeit

§ 4. (1) Von der Erlangung einer Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht (Tanzlehrbefugnis) ist ausgeschlossen

1. wer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Erteilung des Tanzunterrichtes zu befürchten ist, oder

2. Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre verstrichen sind.

(2) Abs. 1 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht

§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. die Eigenberechtigung,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Angehörigkeit eines Staates gemäß § 17,
3. die Zuverlässigkeit (§ 4) und
4. der Nachweis der Befähigung (§ 5) oder die Anerkennung der Berufsqualifikation (§§ 16 ff).

Zuverlässigkeit

§ 4. (1) Die Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist nicht gegeben, wenn:

1. sie von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder
2. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2021, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(2) Abs. 1 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des Insolvenzverfahrens zum Abschluss eines Sanierungsplans kommt und dieser erfüllt worden ist.

(3) Juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften sind von der Erlangung einer Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht ausgeschlossen, wenn auf sie der Ausschlussgrund gemäß Abs. 1 Z 2 oder auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 1 zutrifft.

(4) Die Gründe für den Ausschluss der Zuverlässigkeit liegen auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland vor.

Befähigung zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 5. (1) Die Befähigung ist durch die Vorlage von Zeugnissen über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule sowie über die zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zu erbringen. Die Befähigung als Tanzmeister bzw. Tanzmeisterin ist darüber hinaus durch die Vorlage von Zeugnissen über eine mindestens zweijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule als geprüfter Tanzlehrer bzw. geprüfte Tanzlehrerin sowie über die zur selbständigen Führung einer Tanzschule erforderlichen Fachkenntnisse zu erbringen.

(2) Die Feststellung der Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung (Tanzlehrprüfung) in zwei Ausbildungsstufen (Ausbildung zum Tanzlehrer bzw. zur Tanzlehrerin und Ausbildung zum Tanzmeister bzw. zur Tanzmeisterin).

(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers im Inland angenommen werden kann, daß er die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, und der Nachsichtswerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder früherer Tanzschulvorschriften (§ 20 Abs. 2) oder wegen Übertretung einschlägiger Tanzschulvorschriften anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Vor Erteilung einer Nachsicht gemäß Abs. 3 ist die örtlich zuständige Bezirksvertretung und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(5) Über Ansuchen um Nachsichtserteilung entscheidet der Magistrat.

Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Tanzlehrprüfung ist vor einer von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Landesregierung aus dem Kreis fachlich geeigneter Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung, die von zwei weiteren Mitgliedern auf Grund eines Sechservorschlages der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien. Das dritte weitere Mitglied wird auf Grund eines Dreivorschlages der Kammer für

Befähigung zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 5. (1) Die Befähigung zur gewerbsmäßigen Erteilung von Tanzunterricht liegt vor, wenn die Tanzschulwerberin bzw. der Tanzschulwerber zur Führung des Titels „Tanzmeisterin“ bzw. „Tanzmeister“ berechtigt ist. Als Nachweis der Befähigung gelten folgende Unterlagen:

1. Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Tanzlehrprüfung zur geprüften Tanzlehrerin bzw. zum geprüften Tanzlehrer (Ausbildungsstufe I), sowie das Zeugnis oder Zeugnisse über eine insgesamt mindestens dreijährige einschlägige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule oder in mehreren gewerbsmäßig betriebenen Tanzschulen und

2. Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Tanzlehrprüfung zur diplomierten Tanzmeisterin bzw. zum diplomierten Tanzmeister (Ausbildungsstufe II) und der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als geprüfte Tanzlehrerin bzw. geprüfter Tanzlehrer.

(2) Die Feststellung der Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung (Tanzlehrprüfung) in zwei Ausbildungsstufen (Ausbildung zum Tanzlehrer bzw. zur Tanzlehrerin und Ausbildung zum Tanzmeister bzw. zur Tanzmeisterin).

(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn die Nachsichtswerberin bzw. der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit der Nachsichtswerberin bzw. des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, dass diese bzw. dieser über die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.

(4) Vor Erteilung einer Nachsicht gemäß Abs. 3 ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Tanzlehrprüfung ist vor einer von der Wiener Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Wiener Landesregierung aus dem Kreis fachlich geeigneter Personen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Berufung der bzw. des Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung, die von zwei weiteren Mitgliedern auf Grund eines Sechservorschlages der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien. Das dritte weitere Mitglied wird auf Grund eines Dreivorschlages der Kammer für Arbeiter und

Arbeiter und Angestellte für Wien berufen. Werden die Vorschläge nicht binnen einer Frist von 4 Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, des Prüfungsstoffes und zur Regelung des Prüfungsvorganges sowie der Ausbildungsstufen hat die Wiener Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, dem Verband der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Verordnung zu erlassen.

Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise

§ 7. (1) Nachweise über den erfolgreichen Abschluß einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 6) im wesentlichen entsprechende Ausbildung in einem anderen Bundesland sind der Tanzlehrprüfung gleichgestellt. Als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes gilt nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22 vom 30. September 2005) ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis, das bzw. der zur Erteilung von Tanzunterricht berechtigt und von einem EWR-Staatsangehörigen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, wenn die erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Tanzlehrprüfung im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten ist (Abs. 2).

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monate auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Tanzlehrprüfung gleichzuhalten ist. Vor Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht jener, die zur Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlich ist, als gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite

Angestellte für Wien berufen. Werden die Vorschläge nicht binnen einer Frist von 4 Wochen erstattet, hat die Wiener Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung des Prüfungsstoffes sowie die Regelung des Prüfungsvorganges und der Ausbildungsstufen werden nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, des Verbandes der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung der Wiener Landesregierung geregelt.

§ 7; entfällt

allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992), geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl.Nr. L 217 vom 23.8.1994), und Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22 vom 30. September 2005) zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j bzw. des Art. 3 Abs. 1 lit. h der genannten Richtlinien zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlichen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die Kompensierung der fehlenden Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, wenn und soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und anderer Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Im Übrigen sind Drittstaatsangehörige den österreichischen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgerinnen, sowie den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dann gleichgestellt, wenn die betreffenden Personen vom Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt nach Maßgabe des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1957, in der derzeit geltenden Fassung, nicht ausgeschlossen sind.

Anzeige

§ 8. (1) Die Anzeige gemäß § 2 ist schriftlich beim Magistrat einzubringen und hat den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Tanzschulwerbers, sowie die genaue Bezeichnung des zur Ausübung beabsichtigten Standortes zu enthalten. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen oder Nachnamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung);
3. ist der Tanzschulwerber eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, den Namen und die Anschrift der zur Vertretung nach außen berufenen Personen sowie des Geschäftsführers; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein;
4. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise (§§ 5 und 7);

Anzeige

§ 8. (1) Die Anzeige der Erteilung von Tanzunterricht muss folgenden Inhalt aufweisen:

1. Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit;
2. Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: Firmen- bzw. Vereinssitz, sowie Name, Geburtsdatum, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit der gemäß § 10 bestellten Geschäftsführerin bzw. dem bestellten Geschäftsführer, sowie Name und Geburtsdatum aller Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte;
3. Ort und Bezeichnung der zur Ausübung beabsichtigten Unterrichtsstätte (einschließlich Angaben über die Lage der Räumlichkeiten);

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 betreffend die in der Anzeige genannten natürlichen Personen. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege, kann sie die Vorlage der Urkunden im Original verlangen;

5. Nachweis der Eignung der Betriebsstätte.

(2) Gleichzeitig mit der Einbringung der Anzeige ist die Entrichtung der Eintragungsgebühr bei der gesetzlichen Interessenvertretung dem Magistrat nachzuweisen.

Ausübung der Tanzlehrbefugnis

§ 9. (1) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Inhaber der Tanzlehrbefugnis für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der Tanzlehrbefugnis verantwortlich und - unbeschadet des Abs. 3 - zur persönlichen Leitung des Unterrichtes und zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

(2) Als Hilfskräfte bei der Erteilung von Tanzunterricht dürfen unter Wahrung der persönlichen Verantwortung des Tanzlehrbefugten nur eigenberechtigte Personen herangezogen werden.

(3) Zur persönlichen Vertretung des Tanzlehrbefugten während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen dürfen nur Personen herangezogen werden, die über die Befähigung gemäß § 5 und § 7 verfügen.

2. Erklärung der Tanzschulwerberin bzw. des Tanzschulwerbers und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (§ 10) über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen;

3. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise oder Nachweis der Anerkennung der Berufsqualifikation (§ 5 oder §§ 16 ff);

4. Nachweis über die Eignung der Unterrichtsstätte (§ 14).

(3) Der Wechsel einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde mit den in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 8 Abs. 4 unverzüglich anzuzeigen.

(4) Waren die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anzeige, müssen diese bei einer wiederholten Anzeige nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Tatsachen hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr.123/2021, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnadresse und Geburtsdatum nach Abs. 2 Z 1 nicht erforderlich.

(5) Die Behörde hat die Wirtschaftskammer Wien von der Kenntnisnahme der Erteilung von Tanzunterricht zu verständigen.

§ 9; entfällt

Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters

§ 10. (1) Die Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn sie die Angaben sowie Nachweise gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4 enthält und ihr eine fachliche Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung angeschlossen ist. Der Bestellung des Geschäftsführers (Pächters) gilt als zugestimmt, wenn diese vom Magistrat nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der rechtswirksamen Anzeige mit Bescheid untersagt wird.

(2) Als Geschäftsführer (Pächter) darf nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5 bzw. 7) erfüllt.

(3) Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für Geschäftsführer (Pächter).

(4) Die Verwendung oder Weiterverwendung des bestellten Geschäftsführers (Pächters) ist mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs.1, 2 oder 3 vorliegen und dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Standortverlegung

§ 11. (1) Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn dieser

1. ein Nachweis für die Eignung der neuen Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes,
2. eine positive Stellungnahme der Bezirksvertretung des neuen Standortes und
3. eine positive Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung zur Standortverlegung angeschlossen ist.

(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein. Bei nicht rechtswirksamer Anzeige gilt der neue Standort als nicht geeignet.

Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

§ 10. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften oder natürliche Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Z 1, 2 oder 4 nicht erfüllen, haben mindestens eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen. In Fällen, in denen eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer nicht verpflichtend zu bestellen ist, kann eine solche Bestellung erfolgen.

(2) Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) erfüllt.

(3) Die Bestellung und das Ausscheiden einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige über die Bestellung sind die in § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Dokumente nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 zweiter Satz anzuschließen. Die Behörde hat eine fachliche Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien hinsichtlich der Anzeige über die Bestellung einzuholen. Ergibt sich nach Prüfung durch die Behörde, dass diese bzw. dieser nicht die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat nach vollständiger Anzeige festzustellen und die Bestellung dieser Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer zu untersagen.

(4) Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist durch die Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegen und deren bzw. dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Standortverlegung

§ 11. (1) Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist der Nachweis über die Eignung der Unterrichtsstätte gemäß § 14 anzuschließen.

(2) Die Behörde hat vor Kenntnisnahme der Anzeige eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat ab vollständiger Anzeige festzustellen und die Erteilung von Tanzunterricht an dem neuen Standort zu untersagen.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, sofern für den neuen Standort eine entsprechende Betriebsanlageneignung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF besteht.

Erlöschen der Tanzlehrbefugnis

§ 12. (1) Die Tanzlehrbefugnis erlischt

1. durch Zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. mit dem Tod des Tanzlehrbefugten, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes, oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Tanzlehrbefugnis ist vom Magistrat zu entziehen, wenn der Tanzlehrbefugte

1. die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
2. wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist,
3. wesentliche Mängel in der Tanzschule ungeachtet eines vorangegangenen bescheidmäßigen Behebungsauftrages nicht behebt,
4. die Tanzlehrbefugnis durch mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, oder
5. mit der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelskammerbeiträge bereits mehr als drei Jahre in Verzug ist.

(3) Die Tanzlehrbefugnis ist weiters zu entziehen, wenn sich der Tanzlehrbefugte trotz wiederholter Bestrafungen eines Geschäftsführers bedient, der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht erfüllt.

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 1 wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens kann der Magistrat absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Der Magistrat kann die Ausübung der Tanzlehrbefugnis in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 und des Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Tanzlehrbefugten zu sichern.

Erlöschen der Tanzlehrbefugnis

§ 12. (1) Die Tanzlehrbefugnis erlischt

1. durch Zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. bei natürlichen Personen mit dem Tod der bzw. des Tanzlehrbefugten, im Falle von Fortführungen gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortführungsrechtes, oder
4. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Tanzlehrbefugnis ist von der Behörde zu entziehen, wenn die bzw. der Tanzlehrbefugte

1. als natürliche Person die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Z 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt und eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer (§ 10) nicht bestellt wurde,
2. als natürliche Person die persönliche Voraussetzung des § 3 Z 3 nicht mehr erfüllt,
3. als juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllt,
4. sich trotz wiederholter Bestrafung gemäß § 29 Abs. 2 Z 3 einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) bedient, die bzw. der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
5. wesentliche Mängel in der Unterrichtsstätte trotz behördlicher Aufforderung nicht behebt, oder
6. die Tanzlehrbefugnis während der letzten drei Jahre nicht ausgeübt hat.

(3) Die Tanzlehrbefugnis ist weiters zu entziehen, wenn die bzw. der Tanzlehrbefugte, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 2 und Z 3 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 kann die Behörde absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Die Behörde kann die Ausübung der Tanzlehrbefugnis in den Fällen des Abs. 2 Z 4 und 5 sowie Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten der bzw. des Tanzlehrbefugten zu sichern.

Fortbetriebsrecht

§ 13. (1) Nach rechtswirksamer Anzeige beim Magistrat kann ein Tanzschulbetrieb auf Grund der einer anderen Person erteilten Bewilligung oder zustehenden Tanzlehrbefugnis fortgeführt werden, durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber;
2. den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb des Tanzschulinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. die Kinder und Wahlkinder sowie die Kinder der Wahlkinder des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;
4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;
5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(1a) Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn

1. der Fortbetriebsgrund (Abs. 1 Z 1 bis 5) nachgewiesen wird,
2. der Fortbetriebsberechtigte die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 oder die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers (Abs. 2) nachweist und
3. der Fortbetrieb binnen einem Monat ab Einlangen der Anzeige vom Magistrat nicht untersagt wird.

(2) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt, zusteht, ist vom Fortbetriebsberechtigten ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen.

II. Abschnitt

Betriebsstätte

Eignungsfeststellung

§ 14. (1) Tanzunterricht darf nur in einer geeigneten Betriebsstätte erteilt werden. Die Eignung der Betriebsstätte wird vom Magistrat mit Bescheid (behördliche Eignungsfeststellung) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14a (vereinfachte Eignungsfeststellung) durch einen Ziviltechniker mit Gutachten festgestellt.

(2) Die Betriebsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen. Bei der Eignungsfeststellung ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf.

Fortführungsrecht

§ 13. (1) Das Recht eine Unterrichtsstätte aufgrund der einer anderen Person erteilten Bewilligung oder zustehenden Tanzlehrbefugnis fortzuführen (Fortführungsrecht) steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Tanzschulinhaberin bzw. dem Tanzschulinhaber;
2. der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder der Tanzschulinhaberin bzw. des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;
4. der Insolvenzmasse;
5. der bzw. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder Zwangspächterin bzw. Zwangspächter.

(2) Die Fortführung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige betreffend die Fortführung sind die erforderlichen Belege zum Nachweis des Fortführungsgrundes (Abs. 1 Z 1 bis 5) sowie Nachweise der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) der Fortführungsberechtigten bzw. des Fortführungsberechtigten bzw. die Bestellung einer geeigneten Geschäftsführerin bzw. eines geeigneten Geschäftsführers (Abs. 3) anzuschließen. Sind die in § 13 Abs. 2 zweiter Satz geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde dies binnen einem Monat ab Einlangen der vollständigen Anzeige festzustellen und die Fortführung zu untersagen.

(3) Wenn das Fortführungsrecht einer natürlichen Person zusteht, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 nicht erfüllt, ist von der bzw. von dem Fortführungsberechtigten ohne unnötigen Aufschub eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen.

III. Abschnitt

Unterrichtsstätte

Eignungsfeststellung

§ 14. (1) Tanzunterricht darf nur in geeigneten Unterrichtsstätten erteilt werden. Eine Unterrichtsstätte umfasst alle Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen, die der Erteilung von Tanzunterricht dauerhaft oder bloß vorübergehend zu dienen bestimmt sind. Sie muss örtlich bestimmt, ortsfest und für die Behörde jederzeit zugänglich sein.

(2) Die Eignung der Unterrichtsstätte wird von der Behörde mit Bescheid festgestellt. Die Behörde hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Eignung der Unterrichtsstätte binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags festzustellen. Der Antrag auf Eignungsfeststellung hat eine Beschreibung und Pläne der

(3) Der Antrag auf Eignungsfeststellung hat die genaue Standortbezeichnung und den Verfügungsberechtigten zu enthalten. Nachweise über die Verfügungsberechtigung sowie Pläne der Betriebsstätte in dreifacher Ausfertigung sind dem Antrag anzuschließen.

Vereinfachte Eignungsfeststellung

§ 14a. (1) Eine behördliche Eignungsfeststellung des Magistrates findet nicht statt, wenn

1. von einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis durch Gutachten bestätigt wird, dass die Betriebsstätte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 zum Betrieb einer Tanzschule geeignet ist,
2. Pläne und Unterlagen über die Betriebsstätte vorgelegt werden, die der Behörde eine Beurteilung des Zustandes und der Beschaffenheit der Betriebsstätte ohne Weiteres (insbesondere ohne Ortsaugenschein und ohne zusätzliche Ermittlungen) ermöglichen und sich keine Zweifel über die Sicherheit der Betriebsstätte und ausreichenden Anrainerschutz ergeben, und
3. die Inbetriebnahme der Tanzschule auf Grund der vorgelegten Pläne und Unterlagen ohne weitere behördliche Auflagen möglich ist (vereinfachte Eignungsfeststellung).

(2) Werden die Voraussetzungen für die vereinfachte Eignungsfeststellung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder ist deren Erfüllung aus den vorgelegten Plänen oder Unterlagen nicht zu beurteilen, ist dies dem Einreicher innerhalb von einem Monat ab der Einreichung mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat der Magistrat das behördliche

Unterrichtsstätte sowie eine Beschreibung der technischen Anlagen (zweifach) zu enthalten.

(3) Bei der Beurteilung und Feststellung der Eignung von Unterrichtsstätten sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2, 4, und 7 sowie des § 22 Abs. 5 iVm § 47 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF anzuwenden. Bei der Eignungsfeststellung ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Unterrichtsstätte die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf. Soll die Unterrichtsstätte dem Tanzunterricht für Personen mit Rollstuhl dienen, muss die uneingeschränkte Barrierefreiheit gewährleistet sein.

(4) In den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten von Unterrichtsstätten gilt Rauchverbot. Sofern keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer (§ 10) bestellt ist, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber der Tanzlehrbefugnis für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen und das Rauchverbot den Besucherinnen und Besuchern des Tanzunterrichts sowie den in der Unterrichtsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) Unterrichtsstätten sind mit einer äußeren Bezeichnung zu versehen, die zumindest den Namen der bzw. des Tanzlehrbefugten sowie einen unmissverständlichen Hinweis auf die Erteilung von Tanzunterricht enthalten muss.

(6) Für die Erteilung von Tanzunterricht in gewerblichen Betriebsanlagen oder in Veranstaltungsstätten ist keine Eignungsfeststellung nach § 14 erforderlich, sofern für die Unterrichtsstätte eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung oder eine entsprechende Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF besteht.

§ 14a.; entfällt

Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die behördliche Eignungsfeststellung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 bis 7 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

Beschaffenheit der Betriebsstätte

§ 15. (1) Die Räume, in denen Tanzunterricht erteilt werden soll, müssen den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 30, entsprechen.

(2) Der § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes muß dann uneingeschränkt erfüllt werden, wenn der Tanzschulwerber die Eignung seiner Betriebsstätte für den Unterricht von Rollstuhlfahrern beantragt (§ 14 Abs. 3). Für alle Betriebsstätten ist aber die behindertengerechte Zugänglichkeit nach § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzusehen.

(3) Ergibt sich nach Eignungsfeststellung der Betriebsstätte, daß die Interessen der Besucher und der Nachbarschaft trotz Einhaltung der im Eignungsfeststellungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat der Magistrat zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(4) Zugunsten von Personen, die erst nach einer Eignungsfeststellung im Sinne des § 14 Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 3 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(5) Der Magistrat hat das Recht, eine Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

Änderung von Unterrichtsstätten

§ 15. Treten Änderungen in gemäß § 14 als geeignet festgestellten Unterrichtsstätten ein, welche die in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 idgF genannten Interessen beeinträchtigen können, muss vor Erteilung von Tanzunterricht, erforderlichenfalls unter Vorschreibung notwendiger Auflagen, Aufträge und Bedingungen, die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Unterrichtsstätte festgestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Beschreibung der Änderung, Grundrisspläne etc. zweifach) anzuschließen.

Auflagen und Überprüfung

§ 15a. (1) Ergibt sich nach behördlicher Eignungsfeststellung der Unterrichtsstätte (§ 14), dass die gemäß § 14 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF wahrzunehmenden Interessen trotz der im Eignungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes

erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen vorzuschreiben.

(2) Vorgeschriebene Auflagen, Aufträge oder Bedingungen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Behörde, sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Unterrichtsstätten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes und der Eignungsbescheide entsprechen. Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

Teil II

Anerkennung von Berufsqualifikationen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Sachlicher Geltungsbereich

§ 16. (1) Der II. Teil dieses Landesgesetzes regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Erteilung von Tanzunterricht,

1. die in einem anderen Bundesland erworben wurden,
2. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat erworben wurden, dessen Berufsqualifikationen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration anzuerkennen sind,
3. die in einem Drittstaat erworben wurden.

(2) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 5 und § 6) im wesentlichen entsprechenden Ausbildung in einem anderen Bundesland sind Prüfungen und Ausbildungen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 17. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Erteilung von Tanzunterricht gilt für

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft,
2. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
3. Angehörige eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen bzw. Inländern,
4. Drittstaatsangehörige, denen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen bzw. Inländern.

Sprachkenntnisse

§ 18. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1

1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
2. können dann durchgeführt werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen,
3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache liegen jedenfalls vor, wenn das Sprachniveau B1 nachgewiesen wird.

(4) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.

II. Abschnitt

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Qualifikationsniveaus

§ 19. Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S 132.

Anerkennungsbedingungen

§ 20. (1) Die Behörde hat die Aufnahme oder Ausübung der nach diesem Gesetz reglementierten Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist und der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.

(2) Die Behörde hat die Aufnahme oder Ausübung der nach diesem Gesetz reglementierten Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

1. diese berufliche Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem Mitgliedstaat, in welchem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat, und
2. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde und den Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für die betreffende berufliche Tätigkeit bescheinigt.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 21. (1) Im Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation kann die Behörde die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) unterscheiden. Darunter sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) aufweist, oder
2. die vom Beruf des Tanzmeisters bzw. der Tanzmeisterin umfassten beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die vorgeschriebene Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden.

(2) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fächer im Sinn des Abs. 1 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(4) Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. das Niveau der landesrechtlich verlangten Berufsqualifikation (§ 19) und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung im Art. 11 der RL 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 1 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs. 2 ausgeglichen werden können.

(5) Die Eignungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung vor der von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission (§ 6) abzulegen. Wenn die Eignungsprüfung nicht binnen sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung vor der von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission (§ 6) abgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Durchführung der Eignungsprüfung auf die Behörde über.

Unterlagen

§ 22. (1) Dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse des § 3 erfüllt werden.

(2) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§§ 5 und 6) erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, ist gemäß § 26 Wiener Dienstleistungsgesetz (W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, idgF vorzugehen.

(3) Werden im Herkunftsstaat die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt - durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einer Notarin bzw. einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaats, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(4) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die Behörde berechnigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Staat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

(6) Die in dieser Bestimmung genannten Unterlagen sind erforderlichenfalls samt Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer vorzulegen.

Verfahrensvorschriften

§ 23. (1) Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat im Verfahren über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§§ 20 und 21) eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

(3) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

Führen der Berufsbezeichnung

§ 24. Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung einer der Ausbildung des § 9 Tanzlehrerprüfungsverordnung 1997 idgF entsprechenden Berufsqualifikation berechnigt, die Berufsbezeichnung „diplomierte Tanzmeisterin“ bzw. „diplomierter Tanzmeister“ zu führen.

III. Abschnitt

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fall, dass sich die dienstleistende Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit in das Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) Die Erteilung von Tanzunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen zulässig, wenn:

1. die dienstleistende Person zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit im Niederlassungsstaat berechnigt ist, und
2. die dienstleistende Person den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf dort nicht reglementiert ist.

(3) Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Tanzunterricht im Landesgebiet erteilen, unterliegen dabei den landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegen dienstleistende Personen keiner Verpflichtung, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören, es sei denn, es dient der Anwendung von Disziplinarvorschriften und es handelt sich um eine automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft, welche weder die Dienstleistungserbringung verzögern noch zusätzliche Kosten verursachen.

Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 26. Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die dienstleistende Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen.

III. Abschnitt

Allgemein-, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz, wie z. B. Tanzlehrer, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

Zuständigkeiten

§ 17a. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.

(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbefugnis (§ 2), ohne rechtswirksam erlangtes Fortbetriebsrecht (§ 13 Abs. 1 und 1a), in einer nicht geeigneten oder nicht als geeignet festgestellten Betriebsstätte (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;

Teil III

Straf- und Schlussbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich

§ 27. Die Gemeinde Wien hat die im III. Abschnitt des I. Teils geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zuständigkeiten

§ 28. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat **der Stadt Wien**.

(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats **der Stadt Wien** erkennt das Verwaltungsgericht Wien.

Strafbestimmungen

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbefugnis (§ 2), ohne rechtswirksam erlangtes Fortführungsrecht (§ 13 Abs. 1 und 2), in einer nicht geeigneten oder nicht als geeignet festgestellten **Unterrichtsstätte** (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der **Unterrichtsstätte** verwendet (§ 2 Abs. 2);
3. wer Tanzunterricht ohne die erforderliche **Eignungsfeststellung der Unterrichtsstätte im Hinblick auf Änderungen** erteilt (§ 15).

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen,

1. wer sich ohne rechtswirksame Anzeige eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;
2. wer Auflagen des Eignungsfeststellungsbescheides, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen,

1. wer es entgegen der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 unterlässt, eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen;
2. wer entgegen § 10 Abs. 3 das Ausscheiden oder die Neubestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers nicht unverzüglich anzeigt;
3. wer sich einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers bedient, die bzw. der nicht mehr den in den §§ 3 bis 5 festgelegten Voraussetzungen entspricht;
4. wer entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Behörde nicht unverzüglich anzeigt;
5. wer nicht gemäß § 14 Abs. 4 dafür Sorge trägt, dass in den für Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten von Unterrichtsstätten nicht geraucht wird oder in diesen raucht;
6. wer Auflagen, Aufträge oder Bedingungen des Eignungsfeststellungsbescheides bzw. gemäß § 15 oder § 15a Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Auflagen, Aufträge oder Bedingungen nicht einhält;
7. wer die Überprüfung der Unterrichtsstätte behindert oder den erteilten Aufforderungen nicht nachkommt (§ 15a Abs. 3).

(3) Wurde eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer rechtswirksam bestellt (§ 10), obliegen alle die Tanzlehrbefugte bzw. den Tanzlehrbefugten treffenden Pflichten dieser Person, und es sind die gemäß § 29 gegen die Tanzlehrbefugte bzw. den Tanzlehrbefugten zu richtenden Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen diese zu verhängen. Die Tanzlehrbefugte bzw. der Tanzlehrbefugte ist neben der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer für die Verletzung der Pflichten nach diesem Gesetz verantwortlich, wenn diese mit ihrem bzw. seinem Vorwissen begangen wird oder sie bzw. er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung (§ 10) an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt.

Verwendung von personenbezogenen Daten

§ 30. (1) Die Behörde ist ermächtigt, zur Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz, ausgenommen die Verfahren nach §§ 14, 15 und 15a, folgende personenbezogenen Daten der Einschreiterin bzw. des Einschreiters, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nach § 10, der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:

a. Name,

b. ehemaliger Name,

c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,

- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Staatsangehörigkeit,
- g. Wohnsitz,
- h. Funktion,
- i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern),
- j. Zeitpunkt des Todes,
- k. Rechtsform,
- l. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,
2. Vollmachten,
3. Standortdaten von Unterrichtsstätten,
4. Verwaltungsstrafen,
5. strafgerichtliche Verurteilungen,
6. Daten aus der Insolvenzdatei,
7. Gründe für die Entziehung einer Bewilligung zur Erteilung von Tanzunterricht oder die Untersagung der Ausübung der Tanzlehrbefugnis,
8. Angaben, durch wen die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) erfolgt ist,
9. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer,
10. Daten über Zuverlässigkeitserklärungen (§ 8 Abs. 2 Z 2).

(2) Die Behörde ist ermächtigt, zur Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Eignung einer Unterrichtsstätte (§ 14) bzw. der Eignung hinsichtlich eingetretener Änderung (§ 15); zur Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen (§§ 14, 15 und 15a), folgende personenbezogenen Daten der Einschreiterin bzw. des Einschreiters, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (§ 10), der Personen von juristischen Gesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zu verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten:

- a. Name,
- b. ehemaliger Name,
- c. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Staatsangehörigkeit,
- g. Wohnsitz,
- h. Funktion,

i. Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern),

j. Zeitpunkt des Todes,

k. Rechtsform,

l. Firma, Firmensitz und die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl,

2. Vollmachten,

3. Standortdaten von Unterrichtsstätten.

(3) Die Behörde ist ermächtigt, die Daten, die gemäß § 30 verarbeitet werden, der Wirtschaftskammer Wien betreffend die Erteilung von Nachsicht (§ 5 Abs. 3), Anzeigen zur Erteilung von Tanzunterricht (§ 8), Anzeigen über die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 10) Standortverlegung (§ 11), sowie betreffend das Erlöschen oder der Entziehung der Tanzlehrbefugnis (§ 12) zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf Dauer des Bestandes der Unterrichtsstätte bzw. auf Dauer der Bewilligung und die darauffolgenden drei Jahre aufbewahrt werden. Werden personenbezogene Daten über Verwaltungsstrafen und gerichtliche Strafen in Verfahren mitbehandelt, sind diese nach Abschluss der diesbezüglichen Verfahren zu löschen.

(5) Es werden der Behörde folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten erfolgt nach Vieraugenprinzip,

2. Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen,

3. der Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren,

4. Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren.

Abfrage von personenbezogenen Daten

§ 31. Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung der Vorschriften nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. aus dem Zentralen Personenstandsregister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,

2. aus dem Zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021,

3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen,

4. aus der Insolvenzdatei Daten über Insolvenzverfahren,

5. Daten aus dem Firmenbuch.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen für die erwerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht gemäß dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, gelten als Tanzlehrbewilligung nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Betriebsstättenbewilligungen nach dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, gelten als Bewilligungen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1993, und die Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen für die erwerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht gemäß dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, gelten als Tanzlehrbewilligung nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Betriebsstättenbewilligungen nach dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, gelten als Bewilligungen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(3) Vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2024 erteilte Anerkennungen von Berufsqualifikationen gemäß § 7 Wiener Tanzschulgesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 19/2013, gelten als Anerkennungen nach Teil II dieses Gesetzes weiter.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2024 anhängige Verfahren ist das Wiener Tanzschulgesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 12/1997, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013, weiter anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 33. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1993, und die Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, außer Kraft.

(3) Das Landesgesetz LGBl. Nr. XX/2024 tritt drei Monate nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 21. Im § 7 werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155/17 vom 18. Juni 2009), in Verbindung mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003, betreffend das Recht der Familienzusammenführung (ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003) und
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22 vom 30. September 2005).

Umsetzungshinweis

§ 34. Mit diesem Gesetz werden insbesondere folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132,
3. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (ABl. L 382/1 vom 28. Oktober 2021), in Verbindung mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003, betreffend das Recht der Familienzusammenführung (ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003) und
4. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23.12.2011 S. 1,
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,
6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, zuletzt in der Fassung ABl. L 204 vom 4.8.2007 S. 28,

7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004 S. 44.